

EBA/GL/2016/05

07/11/2016

Leitlinien

für die Kommunikation zwischen den für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten zuständigen Behörden und den Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die die Abschlussprüfung bei diesen Instituten durchführen

1. Einhaltung der Vorschriften und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgegeben wurden.¹ Gemäß Artikel 16 Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 09.01.2017 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2016/05“ an compliance@eba.europa.eu zu senden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich, Adressaten und Begriffsbestimmungen

2.1 Gegenstand

5. Mit diesen Leitlinien werden gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014² die Anforderungen für die Einrichtung eines wirksamen Dialogs zwischen den für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten zuständigen Behörden (im Folgenden „zuständige Behörden“ bzw. „Kreditinstitute“) einerseits und dem/den Abschlussprüfer(n) und der/den Prüfungsgesellschaft(en), der/die bei diesen Instituten die Abschlussprüfung durchführt/durchführen, andererseits (im Folgenden „Prüfer“) festgelegt.
6. Die Leitlinien sollen die Aufgabe der Beaufsichtigung von Kreditinstituten erleichtern, indem sie die wirksame Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden und den Prüfern fördern.

2.2 Anwendungsbereich

7. Die Leitlinien gelten für die Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden und den Prüfern im Rahmen der Beaufsichtigung bzw. Durchführung der Abschlussprüfung der Kreditinstitute.
8. Die Leitlinien beziehen sich insbesondere auf die Kommunikation zwischen der zuständigen Behörde und dem Prüfer oder Konzernabschlussprüfer eines Kreditinstituts (institutsspezifische Kommunikation, siehe Beschreibung in Abschnitt 5) und auf die Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden und der Delegierten der Prüferbranche (kollektive Kommunikation, siehe Beschreibung in Abschnitt 6).
9. Die Meldepflicht des Prüfers gemäß Artikel 63 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU³ und Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 bleibt hiervon unberührt.

2.3 Adressaten

10. Die vorliegenden Leitlinien richten sich an die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

² Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77).

³ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

2.4 Begriffsbestimmungen

11. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Richtlinie 2006/43/EG⁴, in der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und in der Richtlinie 2013/36/EU verwendeten und definierten Begriffe in diesen Leitlinien dieselbe Bedeutung. Für die Zwecke dieser Leitlinien gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Vertiefte Kommunikation	Kommunikation in den in Nr. 22 und Nr. 23 erwähnten Fällen, die häufiger, förmlicher und/oder in dokumentierter Form stattfindet, um genauere Kenntnisse über ein Kreditinstitut zu erhalten, wenn bei der Beaufsichtigung ein größerer Aufwand betrieben wird oder erforderlich ist.
Wesentliche Informationen	Informationen, die im Zuge der Beaufsichtigung oder der Abschlussprüfung eines Kreditinstituts erlangt werden, die die Bewertung oder Entscheidung einer zuständigen Behörde oder eines Prüfers, die/der sich bei der Ausübung ihrer/seiner jeweiligen Aufgaben auf diese Informationen stützt, verändern oder beeinflussen können.
Institutsspezifische Informationen	Informationen, die ein bestimmtes Kreditinstitut betreffen.
Branchenspezifische Informationen	Informationen, die die Branche, in der das Kreditinstitut tätig ist, als Ganzes oder einen Teil dieser Branche betreffen.
Sachkundige Person	Für die zuständige Behörde oder den Prüfer tätige Person, die über die erforderlichen Fachkenntnisse und Qualifikationen und entsprechende Erfahrung in Bezug auf ein spezifisches in Rede stehendes Thema verfügt.
Informierte Person	Für die zuständige Behörde oder den Prüfer tätige Person, die über ausreichende und aktuelle Informationen über Risikoprofil, Umfang und Komplexität der Tätigkeit eines Kreditinstituts und in Bezug auf ein spezifisches Thema verfügt.
Befugte Person	Für die zuständige Behörde oder den Prüfer tätige Person,

⁴ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87).

die rechtlich befugt ist, im Namen der betreffenden Organisation zu handeln, so dass sie Informationen weitergeben und gegebenenfalls erforderliche Entscheidungen im Hinblick auf ein spezifisches Thema treffen kann.

Leiter/in des Aufsichtsteams

Für die Organisation und Koordinierung der Tätigkeit innerhalb des an der Beaufsichtigung eines Kreditinstituts mitwirkenden Aufsichtsteams verantwortliche/r Mitarbeiter/in der zuständigen Behörde.

Bilaterales Treffen

Treffen der zuständigen Behörde mit dem Prüfer eines Kreditinstituts.

Trilaterales Treffen

Treffen der zuständigen Behörde mit dem Prüfer und dem Kreditinstitut.

3. Anwendung

Beginn der Anwendung

12. Die Leitlinien gelten ab dem 31. März 2017.

4. Allgemeiner Rahmen der Kommunikation zwischen zuständigen Behörden und Prüfern

13. Gemäß Artikel 12 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sind die zuständigen Behörden und die Prüfer gemeinsam für die Einrichtung eines wirksamen Dialogs untereinander verantwortlich.
14. Die zwischen den zuständigen Behörden und den Prüfern einzurichtende Kommunikation sollte offen und konstruktiv sowie anpassbar an unerwartete zukünftige Entwicklungen sein.
15. Um eine wirksame Kommunikation aufzubauen und zu gewährleisten, sollten die zuständigen Behörden und die Prüfer geeignete Prozesse einrichten und diese beachten.
16. Die zuständigen Behörden und Prüfer sollten dazu beitragen, ein gegenseitiges Verständnis ihrer jeweiligen Aufgaben und Verantwortungsbereiche zu entwickeln.
17. Beide Parteien sollten ihre jeweiligen Aufgaben erfüllen, und die eine Partei sollte nicht die Arbeitsergebnisse der anderen als Ersatz für eigene Arbeitsergebnisse nutzen. Wichtigste Informationsquelle für die Tätigkeit beider Seiten sollte das beaufsichtigte Kreditinstitut bleiben.
18. Die wirksame Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden und den Prüfern sollte den Austausch von Informationen über das Kreditinstitut, die für die zuständigen Behörden und die Prüfer in ihrer jeweiligen Funktion relevant sind, erleichtern. Beim Austausch von Informationen sollten die unterschiedlichen Verantwortungsbereiche der zuständigen Behörden und der Prüfer berücksichtigt werden, die sich aus dem unterschiedlichen Umfang und Zweck ihrer Funktionen ergeben.
19. Der Austausch von Informationen im Rahmen der Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden und den Prüfern unterliegt den Vertraulichkeitsbestimmungen von Titel VII Kapitel 1 Abschnitt II der Richtlinie 2013/36/EU; teilen die Prüfer sich im Zuge der Kommunikation ergebende Informationen den zuständigen Behörden in gutem Glauben mit, so stellt dies gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 keinen Verstoß gegen eine etwaige vertragliche oder rechtliche Beschränkung der Informationsweitergabe dar.
20. Die zuständigen Behörden sollten bei ihrer Kommunikation mit den Prüfern einen angemessenen Ansatz wählen und ihre Ressourcen effizient dafür einsetzen, eine wirksame Kommunikation einzurichten.

21. Ein angemessener Ansatz bei der Anwendung dieser Leitlinien hat zum Ziel, die in den Abschnitten 5 und 6 der Leitlinien erwähnten Elemente der Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden und den Prüfern (Umfang der ausgetauschten Informationen, Form, Teilnehmer sowie angemessene Zeitspanne und Zeitpunkt der Kommunikation, Kommunikation mit der Prüferbranche) so an die Größe und interne Organisation sowie Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte des Kreditinstituts anzupassen, dass die Zielsetzung dieser Leitlinien auf effiziente Weise erreicht wird.
22. Eine vertiefte Kommunikation sollte insbesondere mit den Prüfern von in Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Kreditinstituten (global systemrelevante Institute (G-SRI)⁵ und mit den Prüfern von anderen systemrelevanten Instituten (A-SRI)⁶) und von anderen, von den zuständigen Behörden aufgrund einer Bewertung von Größe und interner Organisation sowie Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte des Kreditinstituts bestimmten Instituten geführt werden.
23. Außerdem sollten die zuständigen Behörden laufend eine Bewertung dahingehend vornehmen, ob ad hoc oder neu auftretende Themen wie die folgenden eine vertiefte Kommunikation notwendig machen:
 - neue wesentliche Erkenntnisse im Rahmen der aufsichtlichen Beurteilung oder der Abschlussprüfung;
 - neue Entwicklungen, durch die sich die Risikobeurteilung oder die Intensität bei der Beaufsichtigung eines Kreditinstituts ändern kann;
 - ein Wechsel des Prüfers, der für die Durchführung der Abschlussprüfung eines Kreditinstituts bestellt wurde (einschließlich Fälle, in denen ein Prüfer neu in den Markt der Abschlussprüfungen von Kreditinstituten eintritt);
 - die Abberufung oder der Rücktritt des Prüfers während der Laufzeit des Prüfungsmandats.

⁵ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 der Kommission vom 8. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Methode zur Bestimmung global systemrelevanter Institute und zur Festlegung der Teilkategorien global systemrelevanter Institute (ABl. L 330 vom 15.11.14, S. 27).

⁶ Leitlinien für die Kriterien zur Festlegung der Anwendungsvoraussetzungen für Artikel 131 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD) in Bezug auf die Bewertung von anderen systemrelevanten Instituten (A-SRI) (EBA/GL/2014/10).

5. Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden und Prüfern eines Kreditinstituts

Umfang des Informationsaustauschs

Grundsatz 1: Die ausgetauschten Informationen sollten relevant für die Aufgaben beider Parteien unter dem Gesichtspunkt ihrer Wesentlichkeit sein.

24. Die zuständigen Behörden sollten gemeinsam mit den Prüfern die Themen bestimmen, die für beide von gemeinsamen Interesse sind und in denen der Austausch relevanter Informationen die Aufgabe der Beaufsichtigung erleichtern und sich unter Umständen auf die Abschlussprüfung auswirken kann.
25. Bei der Abwägung, welche Informationen ausgetauscht werden sollen, sollten die Wesentlichkeit der Informationen, einschließlich ihrer wahrscheinlichen Auswirkung und ihrer möglichen Folgen auf die Beaufsichtigung und die Abschlussprüfung des Kreditinstituts angemessen berücksichtigt werden.
26. Ihrer Art nach kann es sich bei den auszutauschenden Informationen handeln um:
 - a. institutsspezifische Informationen;
 - b. branchenspezifische Informationen;
 - c. aktuelle Themen;
 - d. neu auftretende Themen.
27. Der Anhang zu diesen Leitlinien enthält eine nicht erschöpfende Liste der Themenbereiche und Fragen, zu denen Informationen unter den zuständigen Behörden und den Prüfern ausgetauscht werden können.
28. Zur Unterstützung einer wirksamen Kommunikation und des Informationsaustauschs sollten die zuständigen Behörden – soweit dies praktikabel ist – eine Liste der zu besprechenden Themen erstellen. Bevor die Kommunikation stattfindet, sollten die zuständigen Behörden mit den Prüfern abstimmen, ob sie die Liste für angemessen halten, und sie dazu anregen, selbst Themen einzubringen.

Grundsatz 2: Die zuständigen Behörden sollten die Prüfer dazu auffordern, mit ihnen Informationen zu sämtlichen Themen austauschen, die für die Beaufsichtigung des Kreditinstituts relevant sind.

29. Hierbei kann es sich u. a. um Informationen zu den durchgeführten Prüfungshandlungen, erlangten einschlägigen Prüfungsnachweisen und Schlussfolgerungen der Prüfer handeln, sofern diese Informationen nach Einschätzung der zuständigen Behörde die Ausübung der Aufsichtsaufgaben erleichtern können.
30. Relevante Informationen sind Informationen und Kenntnisse, die bei der Abschlussprüfung erlangt werden und die mit den folgenden Bereichen in Zusammenhang stehen (jedoch nicht auf diese beschränkt sind); nähere Ausführungen zu diesen Bereichen mit einer nicht erschöpfenden Liste der Themen zu den einzelnen Bereichen finden sich im Anhang zu diesen Leitlinien:
- a. Äußeres Umfeld und Risikoprofil des Kreditinstituts;
 - b. Corporate Governance und internes Kontrollsystem;
 - c. Fähigkeit des Kreditinstituts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit;
 - d. Prüfungsansatz;
 - e. Jahresabschlüsse, Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten und Offenlegungsangaben;
 - f. Bestätigungsvermerk und Kommunikation der Prüfer mit dem Unternehmensleitungsorgan, Mitgliedern der höheren Führungsebene oder dem Prüfungsausschuss des Kreditinstituts oder einem Gremium, das bei dem geprüften Kreditinstitut vergleichbare Funktionen hat, über bedeutsame Sachverhalte, die mit Rechnungslegungs- und Finanzkontrollfunktionen in Zusammenhang stehen;
 - g. Die wichtigsten Erkenntnisse aus den durchgeführten Prüfungshandlungen und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen.
31. Im Fall einer vertieften Kommunikation sollten die zuständigen Behörden mit den Prüfern mindestens Folgendes besprechen: den Prüfungsansatz, den Bestätigungsvermerk und die Kommunikation mit dem Unternehmensleitungsorgan, Mitgliedern der höheren Führungsebene oder dem Prüfungsausschuss des Kreditinstituts oder einem Gremium, das bei dem geprüften Kreditinstitut vergleichbare Funktionen hat, über bedeutsame Sachverhalte die mit Rechnungslegungs- und Finanzkontrollfunktionen in Zusammenhang stehen, einschließlich des Prüfungsberichts und des zusätzlichen Berichts an den Prüfungsausschuss nach Artikel 10 bzw. Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, auf die im Anhang zu diesen Leitlinien näher eingegangen wird. Insbesondere bei der Besprechung über den Prüfungsansatz können die zuständigen Behörden Erkenntnisse oder

Schlussfolgerungen berücksichtigen, die sich aus der Beaufsichtigung des Kreditinstituts ergeben.

Grundsatz 3: Die zuständigen Behörden sollten mit den Prüfern Informationen zu Themen austauschen, die für die Abschlussprüfung des Kreditinstituts relevant sind.

32. Zu den relevanten Informationen, die zwischen den zuständigen Behörden und den Prüfern ausgetauscht werden sollten, gehören Themen, die im Verlauf der Beaufsichtigung auftreten und die nach Einschätzung der zuständigen Behörde für die Abschlussprüfung des Kreditinstituts von Bedeutung sein könnten.
33. Relevante Informationen sind Informationen und Kenntnisse, die im Verlauf der Beaufsichtigung auftreten und die mit den folgenden Bereichen in Zusammenhang stehen (jedoch nicht auf diese beschränkt sind); nähere Ausführungen zu diesen Bereichen mit einer nicht erschöpfenden Liste der Themen zu den einzelnen Bereichen finden sich im Anhang zu diesen Leitlinien:
 - a. Äußeres Umfeld und Risikoprofil des Kreditinstituts;
 - b. Corporate Governance und internes Kontrollsystem;
 - c. Fähigkeit des Kreditinstituts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit;
 - d. Jahresabschlüsse, Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten und Offenlegungsangaben;
 - e. Aufsichtsrechtliche Beurteilungen und Maßnahmen.
34. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden den Prüfern aktuelle oder neu aufkommende Themen mitteilen, die die Branche betreffen, in der das Kreditinstitut tätig ist, wie z.B. Änderungen von regulatorischen Vorschriften, makroökonomische Entwicklungen und Ergebnisse themenbezogener Überprüfungen und von Peer Group Reviews, die in der gesamten Branche des Kreditinstituts durchgeführt wurden.

Form der Kommunikation

Grundsatz 4: Zwischen den zuständigen Behörden und den Prüfern sollte eine wirksame Kommunikation über geeignete Kommunikationskanäle eingerichtet werden.

35. Allgemein kann zwischen folgenden Kommunikationsformen unterschieden werden:
 - schriftlich (beispielsweise per E-Mail oder Fax) und mündlich (beispielsweise in Form persönlicher Treffen oder per Fernkommunikation, u. a. telefonisch);

- regelmäßig (beispielsweise Prüfungsberichte) und ad hoc (beispielsweise der Wortlaut neuer Vorschriften).
36. Schriftliche Kommunikation sollte in Fällen gewählt werden, in denen Klarheit gewährleistet sein muss oder in denen die Kommunikation dokumentiert werden muss. In folgenden Fällen sollten die zuständigen Behörden eine schriftliche Kommunikation in Betracht ziehen:
- Bestätigungsvermerk und Kommunikation der Prüfer mit dem Unternehmensleitungsorgan, Mitgliedern der höheren Führungsebene oder dem Prüfungsausschuss des Kreditinstituts oder einem Gremium, das bei dem geprüften Kreditinstitut vergleichbare Funktionen hat, über bedeutsame Sachverhalte, die mit Rechnungslegungs- und Finanzkontrollfunktionen in Zusammenhang stehen;
 - Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus den durchgeführten Prüfungshandlungen und Aufsichtsprozessen;
 - komplizierte fachliche Sachverhalte;
 - neu auftretende Themen;
 - Änderungen der regulatorischen Vorschriften.
37. Um eine offene und wirksame Kommunikation zu erleichtern, sollten persönliche Treffen der zuständigen Behörden mit den Prüfern stattfinden; dies gilt insbesondere für die vertiefte Kommunikation.

Teilnehmer der Kommunikation

Grundsatz 5: An der Kommunikation sollten sachkundige, informierte und befugte Personen beider Seiten teilnehmen.

38. Vorrangig sollten an der Kommunikation der Leiter/die Leiterin des Aufsichtsteams und der verantwortliche Prüfungspartner teilnehmen.
39. Wenn die Kommunikation zwischen anderen Personen als dem Leiter/der Leiterin des Aufsichtsteams und dem verantwortlichen Prüfungspartner stattfindet, sollten sowohl der Leiter/die Leiterin des Aufsichtsteams als auch der verantwortliche Prüfungspartner unverzüglich von ihren jeweiligen Vertretern über die erörterten Themen und das Ergebnis der Kommunikation unterrichtet werden.
40. Die zuständigen Behörden sollten insbesondere im Fall einer vertieften Kommunikation prüfen, ob trilaterale Treffen sinnvoll sind. Hierbei sollten sie Folgendes berücksichtigen:
- a. ob Klarstellungen des Unternehmensleitungsorgans, Mitgliedern der höheren Führungsebene oder des Prüfungsausschusses des Kreditinstituts oder eines Gremiums,

das bei dem geprüften Kreditinstitut vergleichbare Funktionen hat, für die Gespräche über ein bestimmtes Thema zwischen den zuständigen Behörden und den Prüfern für notwendig erachtet werden;

- b. ob eine Koordinierung von Maßnahmen unter den zuständigen Behörden, den Prüfern und dem Kreditinstitut erforderlich ist.
41. Wenn trilaterale Treffen durchgeführt werden, sollten diese zusätzlich zu etwaigen bilateralen Treffen stattfinden. An trilateralen Treffen können nach Bedarf Mitglieder des Prüfungsausschusses, interne Revisoren, Sachverständige für einschlägige wichtige Kontrollfunktionen oder Mitglieder des Unternehmensleitungsorgans oder der höheren Führungsebene des Kreditinstituts teilnehmen.
42. Sofern es nach Einschätzung der zuständigen Behörde die Ausübung der Aufsichtsaufgaben erleichtern würde und vorbehaltlich der nach Unionsrecht oder nationalem Recht geltenden Vorschriften zur Wahrung des Berufsgeheimnisses können die zuständigen Behörden andere einschlägige Behörden (beispielsweise die für die Beaufsichtigung der Finanzmärkte, die öffentliche Aufsicht über die Prüfer oder die Auflösung von Kreditinstituten zuständigen Behörden) zu den Treffen mit den Prüfern einladen oder diese Behörden über das Ergebnis der Gespräche mit den Prüfern unterrichten.
43. Eine wirksame Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden und den Prüfern sollte angemessene Vorkehrungen zur Gewährleistung der Kontinuität der Kommunikation unabhängig von einem Wechsel der beteiligten Personen beinhalten. Die zuständigen Behörden sollten eigene interne Aufzeichnungen über die Kommunikation führen, damit gewährleistet ist, dass die Nachfolger von Personen, die zuvor an der Kommunikation beteiligt waren, in der Lage sind, sich ausreichend über die bisherige Kommunikation zu informieren. Dies kann auch umfassen:
- a. Kommunikationsprotokolle oder Zusammenfassungen der Protokolle;
 - b. Angaben über die wichtigsten erörterten Themen;
 - c. Schlussfolgerungen der Gespräche;
 - d. künftige Maßnahmen.

Angemessene Zeitspanne und Zeitpunkt der Kommunikation

Grundsatz 6: Damit der zeitnahe Austausch relevanter Informationen gewährleistet ist, sollten die zuständigen Behörden und die Prüfer so häufig wie nötig miteinander kommunizieren.

44. Die zuständigen Behörden sollten die angemessene Zeitspanne und den Zeitpunkt der Kommunikation mit den Prüfern in geeigneter Weise festlegen, so dass ein zeitnahe

Informationsaustausch über relevante Themen, die für beide Seiten bei der Ausübung ihrer jeweiligen Aufgaben aufgetreten sind, ermöglicht wird.

45. Hinsichtlich der angemessenen Zeitspanne und des Zeitpunkts der Kommunikation sollten sich die zuständigen Behörden mit den Prüfern abstimmen.
46. Die Kommunikation kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt während des Aufsichts- oder Prüfungsprozesses stattfinden, u. a. zu einem oder mehreren der folgenden Zeitpunkte:
 - a. während der Vorbereitung und Planung von aufsichtlichen Inspektionen (vor Ort oder an einem anderen Ort);
 - b. während der Durchführung von aufsichtlichen Inspektionen (vor Ort oder an einem anderen Ort);
 - c. nach Abschluss von aufsichtlichen Inspektionen (vor Ort oder an einem anderen Ort);
 - d. während der Vorbereitung und Planung der Abschlussprüfung;
 - e. vor Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks;
 - f. nach Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks.
47. Die zuständigen Behörden sollten laufend prüfen, ob neue Themen aufgetreten sind, die eine Änderung der angemessene Zeitspanne und des Zeitpunkts der Kommunikation erfordern oder aber ad hoc eine Kommunikation notwendig machen. Es kann sich hierbei um Themen handeln, die die gesamte Branche oder einen Teil der Branche betreffen, in der das Kreditinstitut tätig ist (wie z. B. makroökonomische Gegebenheiten), oder Themen, die ein bestimmtes Kreditinstitut betreffen (wie z. B. Erkenntnisse aus der Durchführung von Aufsichtsprozessen oder Prüfungshandlungen oder um Fälle, in denen eine weitere Klärung einer bestimmten Frage erforderlich ist).
48. Bei einer vertieften Kommunikation sollte mindestens einmal jährlich ein bilaterales Treffen stattfinden.

6. Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden und der Prüferbranche

Grundsatz 7: Die zuständigen Behörden sollten so häufig wie nötig mit der Prüferbranche kommunizieren, damit der zeitnahe Austausch von Informationen, die für die Aufsichtsaufgaben und für die Abschlussprüfung von Kreditinstituten relevant sind, gewährleistet ist.

49. Die zuständigen Behörden und die Prüferbranche (z. B. eine Prüfergruppe oder ein Berufsverband, der die Prüfer vertritt) sollten ein gemeinsames Verständnis über aktuelle und neu aufkommende Entwicklungen anstreben, die für die Aufsichtsaufgaben und die Abschlussprüfung von Kreditinstituten von Bedeutung sind.
50. Die zuständigen Behörden sollten mindestens einmal jährlich mit den Delegierten der Prüferbranche zusammenzukommen – unabhängig von den einzelnen bilateralen Treffen, die zwischen der zuständigen Behörde und dem Prüfer eines oder mehrerer Kreditinstitute vereinbart werden.
51. Die Kommunikation kann in jeder Phase der Aufsichtsprozesse oder der Prüfungshandlungen stattfinden; die zuständigen Behörden stimmen sich hinsichtlich der Angemessenheit der angemessenen Zeitspanne und des Zeitpunkts der Kommunikation mit den Prüfern ab.
52. Der Anhang zu diesen Leitlinien enthält eine nicht erschöpfende Liste der Themenbereiche und Fragen, zu denen im Bedarfsfall Informationen unter den zuständigen Behörden und der Prüferbranche ausgetauscht werden können.
53. Wenn es nach Einschätzung der zuständigen Behörde die Ausübung der Aufsichtsaufgaben erleichtern könnte, können die zuständigen Behörden andere zuständige Behörden, die für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten verantwortlich sind, oder einschlägige Behörden (beispielsweise die für die Beaufsichtigung der Finanzmärkte oder die öffentliche Aufsicht über die Prüfer zuständigen Behörden) und Verbände (wie Verbände der Bankenbranche, des Rechnungslegungswesens- oder Wirtschaftsprüfungsbranche) zu diesen gemeinsamen Treffen einladen oder diese Behörden und Verbände über das Ergebnis der Gespräche mit den Prüfern unterrichten.

Anhang – Themenbereiche und Fragen für die Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden und Prüfern

54. Dieser Anhang enthält eine nicht erschöpfende Liste der Themenbereiche und Fragen, zu denen Informationen unter den zuständigen Behörden und den Prüfern eines Kreditinstituts oder der Prüferbranche insgesamt, je nachdem, bei der Anwendung dieser Leitlinien ausgetauscht werden können. Die nachstehend aufgeführten Fragen sind thematisch zusammengefasst, unabhängig davon, wer die Informationen liefert.

Äußeres Umfeld und Risikoprofil des Kreditinstituts

- a. Risikobewertung und Umfang: die Beurteilung der zuständigen Behörde und die Bewertungen der Prüfer angesichts des äußeren Umfelds und des Geschäftsergebnisses, des Geschäftsmodells, der Unternehmensstruktur, der Risikokonzentration und der Risikobereitschaft des Kreditinstituts (einschließlich entsprechender Änderungen).
- b. Änderungen der Rechtsvorschriften.
- c. Änderungen der Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards.
- d. Makroökonomische Entwicklungen, die sich auf das Kreditwesen auswirken.

Corporate Governance und internes Kontrollsystem

- a. Kultur, Philosophie und Führungsstil des Verwaltungsorgans des Kreditinstituts (einschließlich Qualität der Corporate Governance und Konzentration/Verteilung der Macht zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsorgans).
- b. Eignung der Mitglieder der Unternehmensleitung, der Mitglieder der höheren Führungsebene oder des Prüfungsausschusses des Kreditinstituts oder eines Gremiums, das bei dem geprüften Kreditinstitut vergleichbare Funktionen hat, für wichtige Sachverhalte, die mit Rechnungslegungs- und Finanzkontrollfunktionen in Zusammenhang stehen (einschließlich der Umsetzung struktureller interner Änderungen der Verwaltungsabläufe und organisatorischer Umstrukturierungsprozesse).
- c. Aufgabe des Prüfungsausschusses oder eines Gremiums, das bei dem geprüften Kreditinstitut vergleichbare Funktionen hat, bei der Beaufsichtigung der Rechnungslegungsprozesse.
- d. Qualität der Beziehung des Prüfungsausschusses oder eines Gremiums, das bei dem geprüften Kreditinstitut vergleichbare Funktionen hat, zu den Prüfern.

- e. Bemerkungen zum internen Kontrollsystem (beispielsweise Stellungnahme der Prüfer zu der in der Erklärung zur Unternehmensführung nach Artikel 20 der Richtlinie 2013/34/EU⁷ enthaltenen Beschreibung der Hauptmerkmale des internen Kontrollsystems und der Risikomanagementsysteme des Kreditinstituts in Bezug auf die Rechnungslegungsprozesse, die Wirksamkeit der Governance, das Kontrollumfeld, die Durchführung und Überwachung von Kontrollen, die Qualität wichtiger Kontrollfunktionen und der IT-Systeme), Ergebnisse der Überprüfungen des internen Kontrollsystems durch den Prüfer und deren Folgen für den Prüfungsansatz (etwa ihre Auswirkungen auf den Leistungsumfang bei einer direkten Überprüfung und auf den Einsatz von Sachverständigen bei der Abschlussprüfung).
- f. Wesentliche Mängel bei internen Kontrollverfahren (beispielsweise wesentliche Schwachstellen bei den Kontrollen, die bei den Rechnungslegungsprozessen des Kreditinstituts festgestellt wurden), und Bemerkungen der Prüfer zu Sachverhalten, die für die Verantwortungsbereiche der Mitglieder der Unternehmensleitung, der höheren Führungsebene oder des Prüfungsausschusses des Kreditinstituts oder eines Gremiums, das bei dem geprüften Kreditinstitut vergleichbare Funktionen hat, bei der Beaufsichtigung der strategischen Ausrichtung des Kreditinstituts oder der Verpflichtungen des Kreditinstituts in Bezug auf seine Rechenschaftspflicht wichtig sind. Darunter können gegebenenfalls die Bemerkungen des Prüfers zur Wirksamkeit der internen Kontrollfunktionen, zur internen Risikomanagement- und zur Compliance-Abteilung (einschließlich der Bewertung von Betrugsrisiken, insbesondere aufgrund von Schwachstellen im internen Kontrollsystem) fallen.

Fähigkeit des Kreditinstituts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit

- a. Bewertung der Risiken in Verbindung mit dem laufenden Geschäftsbetrieb eines Kreditinstituts einschließlich von Risiken in Verbindung mit der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung (etwa Kreditausfall-, Markt- und operationelles Risiko und Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL)), Großkredit-, Verschuldungs-, Zahlungsunfähigkeits- und Finanzierungsrisiken.
- b. Bemerkungen zu etwaigen Bereichen, in denen potenzielle Reputationsrisiken sowie Risiken aufgrund der Nichteinhaltung einschlägiger gesetzlicher Anforderungen durch das Kreditinstitut (einschließlich tatsächlicher oder potenzieller wesentlicher gerichtlicher und außergerichtlicher Rechtsstreitigkeiten) bestehen.

Prüfungsansatz

- a. Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung der Abschlussprüfung.

⁷ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

- b. Heranziehung externer Sachverständiger bei der Abschlussprüfung.
- c. Nutzung der von den internen Revisoren bei der Abschlussprüfung geleisteten Arbeit.
- d. Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und entsprechender Änderungen.
- e. Quellen für eine potenzielle Voreingenommenheit der Leitung.
- f. Aufzeigen von Bereichen, in denen erhebliche Risiken bestehen könnten.
- g. Spezifische, vom Prüfer geleistete Arbeit zu bestimmten Transaktionen (für die möglicherweise auch die Heranziehung von Sachverständigen erforderlich gewesen wäre).
- h. Erhebliche Schwierigkeiten, die während der Abschlussprüfung aufgetreten sind (darunter Meinungsverschiedenheiten zwischen den Prüfern und den Mitgliedern der Unternehmensleitung, der höheren Führungsebene oder des Prüfungsausschusses des Kreditinstituts oder eines Gremiums, das bei dem geprüften Kreditinstitut vergleichbare Funktionen hat).
- i. Umstände, die zu einer erheblichen Änderung in der Prüfungsplanung geführt haben.

Jahresabschlüsse, Bewertung der Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten und Offenlegungsangaben

- a. Ansichten und Beurteilungen bezüglich der wichtigsten Risikobereiche und -annahmen einschließlich wichtiger Transaktionen und Bewertungen (zum Beispiel in den Bereichen der Schätzung von Rückstellungen für Verluste aus Kreditgewährung und der Bewertung von Finanzinstrumenten).
- b. Rechnungslegungspraktiken und Bereiche mit einem erheblichen Maß an Schätzungsunsicherheit (zum Beispiel in den Bereichen der Schätzung von Rückstellungen für Verluste aus Kreditgewährung und der Bewertung von Finanzinstrumenten).
- c. Kritische Schätzungen im Rechnungswesen und Anzeichen einer Beeinflussung durch die Unternehmensleitung:
 - i. wenn ein Kreditinstitut ständig Bewertungen verwendet, die Muster von Optimismus oder Pessimismus innerhalb einer Spanne von vertretbaren Schätzungen oder andere Hinweise auf eine mögliche Voreingenommenheit der Unternehmensleitung erkennen lassen, oder
 - ii. wenn ein Kreditinstitut Transaktionen vornimmt mit dem Ziel, ein bestimmtes Rechnungslegungs- oder Regulierungsergebnis zu erzielen, sodass die buchhalterische oder die aufsichtsrechtliche Behandlung zwar technisch akzeptabel ist, jedoch die Substanz der Transaktion verschleiert.

- d. Fehlerhafte Darstellungen im Jahresabschluss (berichtigt oder nicht), die bei der Abschlussprüfung festgestellt wurden, und ihre Bewertung durch die Prüfer.
- e. Angemessenheit und Verlässlichkeit von Angaben in Jahresabschlüssen angesichts der gesetzlichen Berichtspflichten und Risiken, Transaktionen, Einschätzungen und Annahmen, die auf aktuellen und früheren Sitzungen erörtert wurden.

Prüfungsbericht und Kommunikation der Prüfer mit der Unternehmensleitung, Mitgliedern der höheren Führungsebene oder dem Prüfungsausschuss des Kreditinstituts oder einem Gremium, das bei dem geprüften Kreditinstitut vergleichbare Funktionen hat, über bedeutsame Sachverhalte, die mit Rechnungslegungs- und Finanzkontrollfunktionen in Zusammenhang stehen

- a. Bestätigungsvermerk gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.
- b. Zusätzlicher Bericht an den Prüfungsausschuss gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

Die wichtigsten Erkenntnisse aus den durchgeführten Prüfungshandlungen und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen

- a. Probleme, die bei der Abschlussprüfung festgestellt und der Unternehmensleitung, der höheren Führungsebene oder dem Prüfungsausschuss des Kreditinstituts oder einem Gremium, das bei dem geprüften Kreditinstitut vergleichbare Funktionen hat, mitgeteilt wurden, wie z. B. Mängel im internen Kontrollsystem, die nach dem fachmännischen Urteil der Prüfer der Aufmerksamkeit der Unternehmensleitung bedürfen.
- b. Erhebliche Probleme, die mit der Unternehmensleitung, der höheren Führungsebene oder dem Prüfungsausschuss des Kreditinstituts oder einem Gremium, das bei dem geprüften Kreditinstitut vergleichbare Funktionen hat, eingehend erörtert wurden.

Aufsichtliche Bewertungen und Maßnahmen

- a. Aufsichtliche Maßnahmen, die einem Kreditinstitut auferlegt werden.
- b. Fragen, die sich aus aktuellen institutsspezifischen aufsichtlichen Risikobewertungen und Überprüfungen ergeben (etwa während des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP⁸)).
- c. Ergebnisse themenbezogener Überprüfungen und von Peer Group Reviews, die in der gesamten Branche, in der das Kreditinstitut tätig ist, von der zuständigen Behörde durchgeführt wurden.

⁸ EBA-Leitlinien (EBA/GL/2014/13), die gemäß Artikel 107 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU erlassen wurden.

- d. Bemerkungen infolge der aufsichtsrechtlichen Offenlegung eines Kreditinstituts einschließlich der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel.
- e. Einhaltung der einschlägigen aufsichtlichen und rechtlichen Anforderungen.

Sonstige

- a. Fragen, die in vergangenen Jahren und Sitzungen erörtert wurden, sofern sie nach wie vor als relevant erachtet werden.
- b. Fragen in Verbindung mit der Bestellung, dem Wechsel, der Abbestellung oder dem Rücktritt des Prüfers, der zur Durchführung der Abschlussprüfung bestellt wurde.
- c. Weitere Angelegenheiten, die sich aus der Abschlussprüfung ergeben, etwa Fragen infolge geltender oder neuer Anforderungen des Unions- oder einzelstaatlichen Rechts.
- d. Rückmeldungen zur Qualität der Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden und Prüfern und Möglichkeiten zur Verbesserung der Kommunikation.